

V e r k ü n d e t
am 30. April 1952

Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamer
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] zu B[REDACTED], A[REDACTED] V[REDACTED] -
Actien-Gesellschaft in B[REDACTED], I[REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand
Dr. H[REDACTED] und Direktor K[REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ada Gräfin zu E[REDACTED] geb. Gräfin zu E[REDACTED]
in B[REDACTED], L[REDACTED] Strasse [REDACTED]

Klägerin und Revisions-
beklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Char-
lottenburg vom 4. Juni 1951 aufgehoben und die Beru-
fung der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer
des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg vom
1. Februar 1951 zurückgewiesen. Die weiteren Kosten
des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Für die Klägerin läuft bei der Beklagten eine Rentenversicherung, aus der sie eine vierteljährliche Rente von 2.238,25 RM erhielt. Seit der Währungsreform zahlt ihr die Beklagte vierteljährlich nur noch 223,83 DM (West). Die Klägerin meint, daß ihre Rentenansprüche voll umzustellen seien und verlangt mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrages für die Zeit von 1.7.1948 bis 30.9. 1949 in Höhe von 10.072,10 DM (West). Sie meint, daß für die Umstellung das Westberliner Recht maßgebend sei. Die Beklagte hat dagegen die Auffassung vertreten, daß die Umstellung nach dem Bundesrecht zu erfolgen habe, daß sie aber auch nach dem Westberliner Recht nur im Verhältnis 10 : 1 vorgenommen werden könne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Die Frage, ob für die Beurteilung des Rechtsstreits das Bundes- oder das Westberliner Umstellungsrecht maßgebend ist, bedarf keiner Entscheidung. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der Sache II ZR 124/51 ausgeführt hat, stimmen das für die Entscheidung in Betracht kommende Bundes- und das Westberliner Recht der Umstellung von Versicherungsansprüchen inhaltlich völlig überein. Wenn hiernach das streitige Rechtsverhältnis nach den beiden in Frage kommenden Umstellungsrechten gleich zu beurteilen ist, so kann es dahingestellt bleiben, welches dieser Rechte anzuwenden ist (Wolff Internationales Privatrecht in Deutschland 2. Aufl S 74 sowie die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts in RCZ 113,

- 3 -

38 [42]; 124, 146 [148]; 167, 274 [280]). Da die für die Entscheidung in Betracht kommenden Vorschriften des Westberliner Umstellungsrechts aus den in jenem Urteil dargelegten Gründen vom Revisionsgericht ebenfalls nachprüfbar sind und da auch Ziff I b der erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils erlassene DB Nr 14 zur UEVO bei der Revisionsentscheidung noch beachtet werden kann, können auch hieraus keine Bedenken dagegen hergeleitet werden, daß dahingestellt bleibt, welches Recht anzuwenden ist.

2. Wie in dem genannten Urteil weiter dargelegt ist, ist nunmehr sowohl für den Bereich des Bundesrechts durch die 47. DVO zum UmstG, als auch für den Geltungsbereich des Westberliner Rechts durch die DB Nr 14 zur UEVO rechtswirksam klargestellt, daß Ansprüche aus Rentenversicherungen auch dann im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sind, wenn der Versicherungsfall, wie hier, schon vor dem Stichtag der Währungsreform eingetreten ist. Durch die zuletzt genannte Vorschrift ist der vom Berufungsgericht für das Westberliner Umstellungsrecht vertretene Auffassung der Boden entzogen worden.

Das jetzt auch für Westberlin geltende Rentenaufbesserungsgesetz vom 11. 6. 1951 in der Fassung vom 15. 2. 1952 (RGBl I, 118) findet auf die im vorliegenden Rechtsstreit für die Zeit vom 1. 7. 1948 bis 30. 9. 1949 geltend gemachten Rentenansprüche noch keine Anwendung, weil es erst die nach dem 31. 3. 1951 fällig werdenden Versicherungsleistungen erfaßt.



Der Revision war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger

Dr. Fischer

BR Dr. Kuhn ist durch
Beurlaubung an der
Unterschriftsleistung
verhindert.

Dr. Canter